

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **XING AG**, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98807
- nachstehend „**Organträger**“ genannt -
- und
- (2) **XING News GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 142644
- nachstehend „**Organgesellschaft**“ und gemeinsam mit dem Organträger „**Parteien**“ genannt -

PRÄAMBEL

- (A) Die Organgesellschaft wurde am 14. Juli 2016 gegründet und am 17. August 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am 31. Dezember 2016 endete, war ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (B) Der Organträger hält seit Beginn des Wirtschaftsjahres (Rumpfgeschäftsjahr) der Organgesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (finanzielle Eingliederung).

Dies vorausgeschickt, wird zwischen Organträger und Organgesellschaft Folgendes vereinbart:

1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ab dem Beginn ihres bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers gem. § 301 S. 2 AktG (analog) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und/oder von Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

2. VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahmeverpflichtung gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. FÄLLIGKEIT

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen entstehen zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und sind zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2 % p.a. zu verzinsen.

